



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Ebersbach an der Fils
Postfach 11 29
73055 Ebersbach an der Fils

Stuttgart 05.12.2024

Name Peter Dresen /

Rabea Wulf

Durchwahl 0711 904- 15315 / 15303

Aktenzeichen RPS53_1-8907-667/2

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Landratsamt Göppingen

- Untere Wasserbehörde -
- Rechtsaufsichtsbehörde -

 Zuwendung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft;
Wiederherstellung der Sulpach nach Hochwasserschäden

Antrag vom 19.11.2024; Az.: -

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Kommunen (ANBest-K)
- Vordruck für Verwendungsnachweis

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Auf o. g. Antrag wird nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2024
- FrWw 2024 - vom 29.05.2024 (GABl. S. 279) eine Zuwendung wie folgt bewilligt:

1.1 Zuwendungsbetrag

2.180.200,00 €

in Worten: *Zweimillioneneinhundertachtzigtausendzweihundert* Euro

Die Zuwendung ist auf diesen Betrag begrenzt.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

1.2 Vorhaben

Wiederherstellung der Sulpach nach Hochwasserschäden

1.3 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

70,00 v. H.

Die Ermittlung der maßgebenden Pro-Kopf-Belastung erfolgte auf Grundlage der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben der Stadt Ebersbach zur Hochwasserschadensbeseitigung 2024 über alle Förderbereiche hinweg. Mit den Kosten der Konzeptstudie zur Wiederherstellung der Sulpach und zum Hochwasserschutz in Höhe von 111.412,81 € ergibt sich damit eine Pro-Kopf-Belastung in Höhe von 204,59 € und damit ein Fördersatz von 70,0 Prozent.

Form der Zuwendung

Zuschuss

1.4 Kosten- und Finanzierungsplan

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:

zuwendungsfähige Herstellungskosten *):	2.557.471,45 €
Planungskostenpauschale (9,9 %):	253.189,67 €
Sonstiges **):	303.883,92 €

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden festgesetzt auf:	3.114.545,04 €
--	----------------

*) inkl. MwSt

Die der Aufdimensionierung der ersten Haltung der Verdolung ist keine Wiederherstellung. Sofern sie im Zuge der Wiederherstellungsarbeiten ausgeführt wird, ist sie Teil des Gesamtprojekts und damit förderfähig. Daher wurden die hierfür anfallenden Kosten berücksichtigt.

- **) Tragwerksplanung
Geotechnik Henke und Partner
Baugrundgutachten
Grunderwerb (5,00 €/m²)

Nicht berücksichtigt werden konnten folgende Kosten:

Finanzierung:

Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist wie folgt vorgesehen:

Eigenmittel	934.345,04 €
Einnahmen	0,00 €
Drittmittel	0,00 €
Sonstiges	0,00 €
Zuwendungen (Förderrichtlinien Wasserwirtschaft)	2.180.200,00 €

Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt	3.114.545,04€
---	---------------

1.5 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung (vgl. Nr. 1.1) entfallen auf:

Kapitel 1005	Titel 883 85	2.180.200,00 €
--------------	--------------	----------------

Teilzahlungsanträge sind schnellstmöglich einzureichen.

2. Auszahlung

2.1 Teilzahlung

Eine anteilige Zuwendung soll entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt und den zu erwartenden zuwendungsfähigen Ausgaben innerhalb des Bewilligungszeitraums angefordert werden. Die Landesoberkasse zahlt die Zuwendung entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln aus.

Die Musterformulare für die Teilzahlungsanträge werden im Internet auf der Homepage der Regierungspräsidien bereitgestellt (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb87/gewaesserentwicklung/>). Die Verwendung dieser Musterformulare ist bindend.

Hinweis: Die Darstellung der einzelnen Ausgaben erfolgt im zahlenmäßigen Nachweis (Muster 5; FrWw 2024). Anträge auf Teilzahlung (Muster 4; FrWw 2024) der Zuwendung sind zusammen mit dem zahlenmäßigen Nachweis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzureichen. Weitere Erläuterungen zum Ausfüllen der Formulare und Abwicklung sind in der Excel-Datei des zahlenmäßigen Nachweises beschrieben.

2.2 Verwendungsnachweis und Schlusszahlung

Der Verwendungsnachweis (Muster 6; FrWw 2024) ist zusammen mit dem zahlenmäßigen Nachweis (Muster 5, FrWw 2024) und den Abrechnungsunterlagen bis zur unter Nr. 3.4 dieses Bescheides genannten Frist (Vorhabensende) der zuständigen Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Die Musterformulare zur Abrechnung des Vorhabens werden im Internet auf der Homepage der Regierungspräsidien bereitgestellt (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb87/gewaesserentwicklung/>). Die Verwendung dieser Musterformulare ist bindend.

Nach Festsetzung der Zuwendung erfolgt die Schlusszahlung unter Berücksichtigung von geleisteten Teilzahlungen. Übersteigt die Summe der geleisteten Teilzahlungen den festgesetzten Zuwendungsbetrag, wird eine Rückforderung fällig, die ggf. entsprechend Nr. 3.6 dieses Bescheides verzinst werden kann.

3. Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen und die FrWw 2024 vom 29.05.2024 (GABl. S. 279) sind Bestandteil dieses Bescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

3.1 Baubeginn

Mit dem Vorhaben wurde bereits begonnen. Da das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet wird gemäß VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO wird dem vorzeitigen Beginn zugestimmt.

Die übrigen Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-K sind gegenüber der unteren Wasserbehörde zu erfüllen.

Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung sowie das Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.

Das Herrichten (DIN 276, KG 210) beinhaltet Aufwendungen für vorbereitende Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Grundstück ganz oder teilweise für eine Bebauung verwendbar zu machen. Es ist zu beachten, dass das „Herrichten des Grundstücks“ nicht zu verwechseln ist mit dem „Freimachen des Grundstücks“ im Sinne der Kostengruppe 130. Letzteres bezieht sich auf die grundbuchmäßigen Belastungen. Das Herrichten der Geländeoberfläche umfasst das Roden von Bewuchs, das Planieren und Bodenbewegungen einschließlich der Oberbodensicherung.

3.2 Bindungsfristen

Die Bindungsfristen nach Nr. 4 ANBest-K werden wie folgt festgelegt:
Dauerhaft für Grundstücke nach Nr. 13.1 der FrWw 2024, 12 Jahre für sonstige Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen (gerechnet ab Ende des Bewilligungszeitraumes).

3.3 Widerrufsvorbehalt

Das Regierungspräsidium behält sich gemäß § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. den Nr. 5.5 bzw. 13.4.4 der VV zu § 44 LHO vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, insbesondere wenn

- das Vorhaben länger als ein halbes Jahr unterbrochen wird,
- die für die Festsetzung der Zuwendung maßgeblichen zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einwohner (Wasserbau) rückwirkend gesenkt werden
- sich die für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern, insbesondere die zuwendungsfähigen Aufwendungen sich verringern.

3.4 Überwachung

Die Überwachung der Verwendung des Zuschusses nimmt die untere Wasserbehörde wahr. Die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Angaben im Förderantrag ist durch einen von der unteren Wasserbehörde unterzeichneten Abnahmeschein zu bestätigen, der dem Verwendungsnachweis beizufügen ist. Durch die Überwachung im Rahmen des Zuwendungsverfahrens wird die Verantwortung des Zuwendungsempfängers nicht berührt.

3.5 Schlussverwendungsnachweis

Der Schlussverwendungsnachweis muss bis spätestens

30.06.2027

der unteren Wasserbehörde vorliegen.

Parallel ist der zahlenmäßige Nachweis dem Regierungspräsidium auch in elektronischer Form (als Excel-Tabelle) vorzulegen.

Sofern der Schlussverwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, werden die bis zum 30.06.2027 nachgewiesenen zuwendungsfähigen Aufwendungen bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Aufwendungen, des Fördersatzes und der Zuwendung zugrunde gelegt. Die für diese Maßnahme bewilligte Zuwendung reduziert sich entsprechend.

3.6 Verzinsung von Erstattungsbeträgen bei Rückforderungen

Erstattungsbeträge werden in entsprechender Anwendung des § 291 BGB verzinst.

4. Mitteilungspflichten

4.1 Nach Ausschreibung der Hauptgewerke

Unmittelbar nach Vorliegen der **Ausschreibungsergebnisse** (Hauptgewerke), spätestens jedoch bis zum **31.01.2025**, ist der unteren Wasserbehörde und dem Regierungspräsidium jeweils eine aufgrund der vorliegenden Ausschreibungsergebnisse aktualisierte Kostenberechnung (Herstellungskosten und zuwendungsfähige Ausgaben) für das beantragte Vorhaben **vorzulegen**.

4.2 Mehrausgaben

Zuwendungsfähige Mehrausgaben sind dem Regierungspräsidium **unverzüglich** über die untere Wasserbehörde anzuzeigen. Ein Anspruch auf Förderung der Mehrausgaben wird hierdurch nicht begründet.
Im Übrigen gilt Nr. 4.5 VV zu § 44 LHO.

4.3 Erfolgskontrolle

Der Nachweis über den Erfolg der Förderung ist bis zum **30.06.2028** durch den Antragssteller unaufgefordert der Bewilligungsstelle und der unteren Wasserbehörde vorzulegen und plausibel zu verdeutlichen. Eine fotografische Vorher-/Nachher-Dokumentation der Maßnahme ist den Unterlagen zur Erfolgskontrolle beizufügen.

Für Vorhaben im Bereich des Hochwasserschutzes sind vorzulegen bzw. nachzuweisen:

- Bauabnahme
- Bestandsvermessung

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.


Susanne Bay